



Markt Altmannstein

Landkreis Eichstätt

Bekanntmachung

**über die Beteiligung der Öffentlichkeit
bei der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes
des Marktes Altmannstein, Landkreis Eichstätt
(§ 3 Abs. 2 BauGB)**

Der Marktgemeinderat Altmannstein hat in seiner Sitzung vom 17.06.2020 die Einleitung des Verfahrens zur 17. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Die Änderung umfasst **die Errichtung und den Betrieb eines Waldkindergartens** auf Teilflächen der Grundstücke mit den Flurnummern 54/17 und 54/18 der Gemarkung Thannhausen. Derzeit sind die Flächen im Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Flächen bzw. als Flächen zur Ver- und Entsorgung, Bauschuttdeponie dargestellt und sollen nun als **Sondergebiet „Waldkindergarten“** angepasst werden.

In seiner Sitzung vom 05.08.2020 hat der Marktgemeinderat Altmannstein die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen zur Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie die der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB vorgenommen.

Weiter wurde in dieser Sitzung ein ausgearbeiteter Änderungsentwurf des Ingenieurbüros Eder, Gabelsberger Str. 5, 93047 Regensburg in der Fassung vom 05.08.2020 nebst Begründung in der Fassung vom 05.08.2020 gebilligt; gleichzeitig wurde die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Änderungsentwurf des Flächennutzungsplanes mit Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 05.08.2020 liegt zur Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

vom 20.08.2020 bis einschließlich 29.09.2020

im Rathaus des Marktes Altmannstein, Marktplatz 4, 93336 Altmannstein (Marktbauamt, II. Stock, Zi.-Nr. 2.04), während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus. Jeder Interessierte kann die Planunterlagen einsehen. Die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung werden erläutert; Fragen werden beantwortet.

In diesem Zeitraum können Einwendungen, Hinweise oder Anregungen schriftlich oder auch zu Protokoll gegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung gem. § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanverfahrens nicht von Bedeutung ist.

Ein Normenkontrollantrag zum Bayerischen Verwaltungsgerichtshof gem. § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) ist unzulässig, soweit damit Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber geltend gemacht werden hätten können.

Der Geltungsbereich der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes ist kartografisch bestimmt und der zeichnerischen Darstellung zu entnehmen. Sie finden diese auch auf www.altmannstein.de.

Altmannstein, 10.08.2020

Markt Altmannstein

gez.

Bernhard Arbesmeier
2. Bürgermeister

Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an den Amtstafeln am 11.08.2020, abgenommen am 30.09.2020.

**Anlage zur Bekanntmachung
über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der 17. Änderung des
Flächennutzungsplanes des Marktes Altmannstein, Landkreis Eichstätt
(§ 3 Abs. 2 BauGB)**

